

Reich in Bezirke geteilt und für jeden (wohl auf 1 Jahr) mehrere Boten (wohl meist 2, ein Geistl. u. ein Weltl.) ernannt.

#### b) Gericht und Heer.

Da die Zahl der vollberechtigten Freien stark abgenommen hatte, so war ohne arge Schädigung der kleineren Grundbesitzer eine regelmäßige Beteiligung aller an den Gerichtsversammlungen und Heereszügen nicht mehr möglich, zumal die letzteren oft in weite Ferne hin unternommen wurden und die Verpflichteten längere Zeit von der Heimat hinwegführten.

Daher wurden die allgemeinen Gerichte (später echte Dinge genannt) auf drei im Jahre beschränkt und zu den übrigen Gerichten der Grafen nun bestimmte Personen für die Urteilsfindung zur regelmäßigen Anwesenheit im Gericht verpflichtet, die sogen. Scabinen oder Schöffen, angesehenen Männer mit freiem Grundbesitz, auf Lebenszeit erwählt und vereidigt; von ihnen sollten regelmäßig 7 im Gericht thätig sein; im echten Ding gingen sie bei der Fassung des Urteils der Gemeinde voraus.

Der allgemeine Heeresdienst wurde auf die Landesverteidigung (Landwehr) beschränkt, dagegen der Auszug in die Ferne (die sogen. Heerfahrt) zuletzt von Karl an den Besitz von wenigstens 4 Hufen (also den vierfachen Teil des ursprünglich heerespflichtigen Besitzes) geknüpft. Außer für die Ausrüstung hatte man für Unterhalt auf eine bestimmte Zeit zu sorgen; die ungeheueren Entfernungen, die in wenigen Sommermonaten zurückzulegen waren, führten notwendig zur Ausbildung von Reiterheeren.

So sehr sich Karl d. Gr. bemüht hat, das gewaltige Reich durch feste Ordnungen zusammenzuhalten, so haben dieselben doch nicht hingereicht, diesen Zweck zu erfüllen. Die Einrichtung der Königsboten war nur wirksam, so lange die kaiserliche Macht selbst Würde und Ansehen behauptete; das Reichsrecht brachte wohl eine gewisse Ordnung in die Regellosigkeit, aber da nach altem Grundsatz jeder nach dem Rechte seines Stammes gerichtet werden mußte, so blieb das Recht ein persönliches; die Volksrechte waren mächtiger als die Gesetze des Reiches; das gemeinsame Band des Glaubens und Gottesdienstes aber, das an Stelle einheitlicher Rechtsformen die Mannigfaltigkeit der Völker umschlang, erwies sich als ein ungenügender Kitt des Reiches. Dagegen lockerten die zahlreichen Immunitäten den staatlichen Zusammenhang, und bedrohte insbes. die Ausbildung des Beneficialwesens in Verbindung mit der Vasallität die Einheit des Reiches.

Schon lange bestand die Sitte, Land auf Lebenszeit zu Nießbrauch gegen irgendeine Verpflichtung zu verleihen (zu *beneficium* zu übertragen); zuletzt aber ward nur solche Verleihung als *beneficium* bezeichnet, die mit der Vasallität verknüpft war; der Vasall (*vassallus*) war dem Herrn eidlich zur Treue (bei. auf Hof- und Kriegsfahrten) verpflichtet. Regelmäßig waren es Freie, die in die Vasallität eintraten, oftmals, um dadurch sich den Verpflichtungen gegen den Staat, namentlich dem lästigen Heeresdienst, zu entziehen.

Mit klarem Blick erkannte Karl die Gefahren für das Reich, die aus dieser Entwicklung des Beneficialwesens sich ergaben; er bestimmte daher, daß Lehnsgut hinsichtlich der Dienstpflicht dem Eigengut gleichstehe, und suchte das Verhältnis des einzelnen zum Reichsoberhaupt dadurch zu sichern, daß er